B 90 Einführung neues Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzrecht

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 16. Mai 2022	Anträge der RK vom 25. Mai 2022 für die 2. Beratung
	Gesetz über den Bevölkerungsschutz (BSG)	
	Der Kantonsrat des Kantons Luzern, nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 19. Oktober 2021,	
	beschliesst:	
	Gesetz über den Bevölkerungsschutz (BSG) vom 19. Juni 2007¹ (Stand 1. Januar 2008) wird wie folgt geändert:	
Der Grosse Rat des Kantons Luzern, gestützt auf die Artikel 6 und 9 Absatz 1 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002², nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 26. Januar 2007³, beschliesst:	Ingress (geändert) Der Grosse Rat des Kantons Luzern, gestützt auf die Artikel 14 und 87 Absatz 1 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 20. Dezember 2019 ⁴ , nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 26. Januar 2007 ⁵ , beschliesst:	
§ 1 Geltungsbereich	§ 1 Abs. 1 (geändert)	

¹ SRL Nr. <u>370</u>
² SR <u>520.1</u>
³ GR 2007 863
⁴ SR <u>520.1</u>
⁵ GR 2007 863

- 2 - (ID: 4294)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 16. Mai 2022	Anträge der RK vom 25. Mai 2022 für die 2. Beratung
¹ Das Gesetz regelt den Bevölkerungsschutz bei Katastrophen und Notlagen sowie im Fall bewaffneter Konflikte. Es regelt die Rechte und Pflichten von Kanton, Gemeinden und Privaten, insbesondere den Einsatz der Partnerorganisationen, die zeit- und lagegerechte Führung und die gemeinsame Ausbildung.	¹ Das Gesetz regelt die Rechte und Pflichten von Kanton, Gemeinden und Privaten im Bevölkerungs- schutz, insbesondere den Einsatz der Partnerorgani- sationen, die zeit- und lagegerechte Führung und die gemeinsame Ausbildung.	
§ 2 Begriffe	§ 2 aufgehoben	
¹ Der Bevölkerungsschutz ist eine modular aufgebaute Struktur für Führung, Schutz und Hilfe, welche das Leben, die Lebensgrundlagen und die Kulturgüter der Bevölkerung bei natur- und zivilisationsbedingten Katastrophen und Notlagen sowie bei machtpolitischen Bedrohungen schützt.		
² Als Katastrophen gelten natur- oder zivilisationsbedingte Schadenereignisse und schwere Unglücksfälle, die so viele Schäden und Ausfälle verursachen, dass die personellen und materiellen Mittel der betroffenen Gemeinschaft überfordert sind.		
³ Als Notlagen gelten Situationen, die aus einer ge- sellschaftlichen Entwicklung oder einem technischen Ereignis entstehen und mit den ordentlichen Abläu- fen nicht bewältigt werden können, weil sie die per- sonellen und materiellen Mittel der betroffenen Ge- meinschaft überfordern.		
§ 7 Führungsstab der Gemeinden	§ 7 Abs. 4 (neu)	
	⁴ Die Gemeinden können sich zu regionalen Führungsstäben zusammenschliessen. Die Regelungen für die Führungsstäbe der Gemeinden gelten sinngemäss auch für die regionalen Führungsstäbe.	

- 3 - (ID: 4294)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 16. Mai 2022	Anträge der RK vom 25. Mai 2022 für die 2. Beratung
§ 8 Partnerorganisationen	§ 8 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (geändert)	
¹ Partnerorganisationen im Bereich Bevölkerungs- schutz sind: Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, technische Betriebe und Zivilschutz. Der Regierungs- rat regelt die Abgrenzungen zwischen den Partneror- ganisationen.	¹ aufgehoben	
² Die Partnerorganisationen stimmen die Organisation, die Ausbildung und deren Leistungsziele, die Bereitschaft sowie die Materialbeschaffung aufeinander ab. Sie können insbesondere über die gemeinsame Ausbildung Zusammenarbeitsverträge abschliessen.	² Die Partnerorganisationen im Bevölkerungsschutz stimmen die Organisation, die Ausbildung und deren Leistungsziele, die Bereitschaft sowie die Materialbe- schaffung aufeinander ab. Sie können insbesondere über die gemeinsame Ausbildung Zusammenarbeits- verträge abschliessen.	
§ 9 Aufgaben der Partnerorganisationen	§ 9 Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert)	
⁴ Die technischen Betriebe sind verantwortlich für das Funktionieren der technischen Infrastruktur, insbe- sondere der Elektrizitäts-, Wasser- und Gasversor- gung, der Entsorgung sowie der Verkehrsverbindun- gen und der Telematik.	⁴ Die technischen Betriebe sind insbesondere verantwortlich für die Gewährleistung der Verfügbarkeit von unverzichtbaren Gütern und Dienstleistungen für die Bevölkerung.	
⁵ Der Zivilschutz übernimmt insbesondere Aufgaben in der Betreuung und der Instandstellung und unterstützt die anderen Partnerorganisationen in Logistik, Führung und Kulturgüterschutz.	⁵ Der Zivilschutz ist insbesondere verantwortlich für den Schutz und die Rettung der Bevölkerung, für die Betreuung schutzsuchender Personen, für die Füh- rungsunterstützung und die Unterstützung der ande- ren Partnerorganisationen sowie für den Schutz der Kulturgüter.	
	§ 12a (neu) Schutz kritischer Infrastrukturen	§ 12a Abs. 2 (geändert)

- 4 - (ID: 4294)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 16. Mai 2022	Anträge der RK vom 25. Mai 2022 für die 2. Beratung
	Die zuständige kantonale Behörde erstellt ein Inventar kritischer Infrastrukturen von kantonaler Bedeutung und aktualisiert dieses periodisch.	
	² Sie arbeitet mit den Betreiberinnen und Betreibern von kritischen Infrastrukturen zusammen und berät sie bei den Planungs- und Schutzmassnahmen.	² Sie arbeitet mit den Betreiberinnen und Betreibern von kritischen Infrastrukturen zusammen und berät diese bei den Planungs- und Schutzmassnahmen.
	³ Die Betreiberinnen und Betreiber von kritischen Infrastrukturen geben der zuständigen kantonalen Behörde die für die Erstellung des Inventars erforderlichen Informationen bekannt.	
	⁴ Der Regierungsrat regelt das Nähere.	
	§ 12b (neu) Gemeinsame Kommunikationssysteme	
	¹ Der Regierungsrat regelt in der Verordnung die kantonalen Zuständigkeiten für die gemeinsamen Kommunikationssysteme von Bund, Kantonen und Dritten.	
	II.	
	1. Gesetz über den Zivilschutz (ZSG) vom 19. Juni 2007 ⁶ (Stand 1. März 2015) wird wie folgt geändert:	
Der Grosse Rat des Kantons Luzern,	Ingress (geändert) Der Grosse Rat des Kantons Luzern,	

⁶ SRL Nr. <u>372</u>

- 5 -(ID: 4294)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 16. Mai 2022	Anträge der RK vom 25. Mai 2022 für die 2. Beratung
gestützt auf die Artikel 6, 27 Absatz 3, 38 Absatz 1, 47 und 75 Absatz 3 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002 ⁷ und auf Artikel 4 des Bundesgesetzes über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten vom 6. Oktober 1966 ⁸ , nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 26. Januar 2007 ⁹ , beschliesst:	gestützt auf die Artikel 14, 45 Absatz 1 und 46 Absatz 3 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 20. Dezember 2019 ¹⁰ , und Artikel 5 Absatz 1 des Bundesgesetzes über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen vom 20. Juni 2014 ¹¹ , nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 26. Januar 2007 ¹² , beschliesst:	
1 Aufgaben	Titel am Anfang des Dokuments 1 (aufgehoben)	
§ 1 Aufgaben	§ 1 aufgehoben	
¹ Dem Zivilschutz obliegen namentlich folgende Aufgaben:		
Bereitstellung der Schutzinfrastruktur und der Mittel zur Alarmierung der Bevölkerung,		
b. Betreuung von schutzsuchenden und von obdachlosen Personen,		
c. Schutz von Kulturgütern,		
d. Unterstützung der Partnerorganisationen, insbesondere bei Katastrophen und Notlagen,		

⁸ SR <u>520.1</u>
⁸ SR <u>520.3</u>
⁹ GR 2007 863
¹⁰ SR <u>520.1</u>
¹¹ SR <u>520.3</u>
¹² GR 2007 863

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 16. Mai 2022	Anträge der RK vom 25. Mai 2022 für die 2. Beratung
e. Verstärkung der Führungsunterstützung und der Logistik,		
f. Instandstellungsarbeiten,		
g. Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft.		
² Der Regierungsrat kann dem Zivilschutz in der Verordnung weitere Aufgaben übertragen.		
§ 2 Einteilung der Schutzdienstpflichtigen	§ 2 Abs. 2 (geändert)	
² Schutzdienstpflichtige können in die Personalreserve eingeteilt werden, wenn	² Nicht eingeteilte Schutzdienstpflichtige erfasst die zuständige Behörde im gesamtschweizerischen Per- sonalpool.	
 a. die Bestände in der betreffenden Region oder Gemeinde gemäss den Vorgaben des Kantons erreicht sind, 	a. aufgehoben	
b. sie ein bestimmtes Alter erreicht haben oder	b. aufgehoben	
c. sie den Anforderungen nicht genügen.	c. aufgehoben	
§ 3 Zivilschutzorganisationen und -formationen	§ 3 Abs. 6 (neu)	
	⁶ Der Kanton kann eine kantonale Zivilschutzformation betreiben. Der Regierungsrat regelt das Nähere.	
§ 7 Zuständigkeit des Kantons	§ 7 Abs. 1	
¹ Der Kanton ist zuständig für	¹ Der Kanton ist zuständig für	

Ge	eltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 16. Mai 2022	Anträge der RK vom 25. Mai 2022 für die 2. Beratung
b.	die Kontrollführung über die Schutzdienstpflichtigen, die Einteilung in die Personalreserve, die vorzeitige Entlassung zu Gunsten der Partnerorganisationen sowie den Ausschluss,	b. (geändert) die Kontrollführung über die Schutz- dienstpflichtigen, die Erfassung von nicht einge- teilten Schutzdienstpflichtigen im gesamtschwei- zerischen Personalpool und die Einteilung von Personen aus diesem Pool, die vorzeitige Entlas- sung zu Gunsten der Partnerorganisationen so- wie den Ausschluss,	
		c. bis (neu) das Betreiben eines Ausbildungszentrums,	
d.	das Aufgebot, die Dispensation und die Verschiebung bei kantonalen Kursen,	 d. (geändert) das Aufgebot, die Dispensation und die Verschiebung bei kantonalen Kursen sowie bei Kursen der kantonalen Zivilschutzformation, 	
g.	die Festlegung des minimal notwendigen Materials der Zivilschutzformationen, einschliesslich der persönlichen Ausrüstung,	g. (geändert) die Festlegung des minimal notwendigen Materials der Zivilschutzformationen,	
		g. bis (neu) die persönliche Ausrüstung der Schutz- dienstpflichtigen,	
h.	die Bewilligung von Schutzräumen, die Festlegung der Ersatzbeiträge und die Schutzraumsteuerung,	 h. (geändert) die Bewilligung von Schutzräumen, die Festlegung der Ersatzbeiträge und die Steue- rung des Schutzraumbaus, 	
i.	die Aufsicht über die Kontrolle von Schutzanlagen und Schutzräumen,	 (geändert) die Kontrolle von Schutzanlagen und Schutzräumen, 	
		i. ^{bis} (neu) den Bau, die Ausrüstung, den Unterhalt, die Erneuerung und den Betrieb der kantonalen Schutzanlagen,	
§ Zu	8 ständigkeit der Gemeinden	§ 8 Abs. 1	
1 [Die Gemeinden sind zuständig für	¹ Die Gemeinden sind zuständig für	

- 8 - (ID: 4294)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 16. Mai 2022	Anträge der RK vom 25. Mai 2022 für die 2. Beratung
e. die persönliche Ausrüstung der Schutzdienst- pflichtigen,	e. aufgehoben	
h. die Kontrolle der Schutzräume,	h. aufgehoben	
i. die Wartung und den Unterhalt der Schutzanlagen.	 i. (geändert) den Bau, die Ausrüstung, den Unterhalt, die Erneuerung und den Betrieb der kommunalen Schutzanlagen. 	
§ 9 Einsatzbereitschaft der Schutzbauten	§ 9 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)	
¹ Private und öffentliche Schutzräume müssen die Schutzfunktion erfüllen. Bauliche Veränderungen sind von der zuständigen kantonalen Behörde zu bewilligen.	Bauliche und technische Veränderungen an Schutzbauten sind durch die zuständige kantonale Behörde zu bewilligen.	
² Die zivilschutzfremde Nutzung öffentlicher Schutz- räume sowie von Schutzanlagen ist möglich, sofern die zivilschützerischen Bedürfnisse dies zulassen.	² Die Eigentümerinnen und Eigentümer von sanitäts- dienstlichen Schutzanlagen gewähren bei Grosser- eignissen, Katastrophen, Notlagen und bewaffneten Konflikten dem koordinierten Sanitätsdienst den so- fortigen Zutritt.	
³ Bauliche und technische Änderungen von Schutz- anlagen sind durch die zuständige kantonale Be- hörde zu bewilligen.	³ aufgehoben	
§ 10 Kontrolle der Schutzbauten	§ 10 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)	
¹ Die Gemeinden kontrollieren nach den Vorgaben des Bundes und des Kantons periodisch die Betriebsbereitschaft und den Unterhalt der Schutzräume.	¹ Die zuständige kantonale Behörde kontrolliert nach den Vorgaben des Bundes periodisch die Betriebs- bereitschaft und den Unterhalt der Schutzbauten.	

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 16. Mai 2022	Anträge der RK vom 25. Mai 2022 für die 2. Beratung
³ Die zuständige kantonale Behörde hat die Aufsicht über die Kontrolle der Betriebsbereitschaft und den Unterhalt der Schutzanlagen.	³ aufgehoben	
§ 11 Planung von Schutzräumen und -anlagen	§ 11 Abs. 3 (geändert)	
³ Der Regierungsrat legt den Bedarf an Schutzanlagen fest. Die Gemeinden sorgen nach den Vorgaben des Bundes für den Bau, die Ausrüstung, den Unterhalt und die Erneuerung der Schutzanlagen.	³ Der Regierungsrat bezeichnet die kantonalen Behörden, die für die Festlegung des Bedarfs an Schutzanlagen zuständig sind.	
§ 13 Kostentragung durch den Kanton	§ 13 Abs. 1	
¹ Der Kanton trägt die Kosten	¹ Der Kanton trägt die Kosten	
b. für die Grund-, Zusatz-, Kader- und Weiterausbildungskurse,	b. (geändert) für die Grund-, Zusatz-, Kader- und Weiterbildungskurse,	
	b.bis(neu) für das Betreiben eines Ausbildungszentrums,	
	b.ter(neu) für die persönliche Ausrüstung der Schutz- dienstpflichtigen,	
	c.bis (neu) für die periodische Kontrolle der privaten und öffentlichen Schutzräume,	
d. für die vom Bund nicht gedeckten Ausgaben für den Unterhalt der kantonalen Schutzanlagen,	d. (geändert) für die vom Bund nicht gedeckten Ausgaben für den Bau, die Ausrüstung, den Un- terhalt, die Erneuerung und den Betrieb der kan- tonalen Schutzanlagen,	
§ 14 Kostentragung durch die Gemeinden	§ 14 Abs. 1, Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)	

- 10 - (ID: 4294)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 16. Mai 2022	Anträge der RK vom 25. Mai 2022 für die 2. Beratung
¹ Die Gemeinden tragen die Kosten für	¹ Die Gemeinden tragen die Kosten für	
d. die von ihnen gebauten öffentlichen Schutz- räume,	d. (geändert) die öffentlichen Schutzräume,	
e. die vom Bund nicht gedeckten Ausgaben für die Wartung und den Unterhalt der Schutzanlagen,	e. (geändert) die vom Bund nicht gedeckten Ausgaben für den Bau, die Ausrüstung, den Unterhalt, die Erneuerung und den Betrieb der kommunalen Schutzanlagen,	
h. die periodische Kontrolle der privaten und öffentlichen Schutzräume.	h. aufgehoben	
² Bei Hilfeleistungen in Katastrophen und Notlagen sowie bei Instandstellungsarbeiten ausserhalb der ei- genen Zivilschutzorganisation trägt grundsätzlich die Hilfe empfangende Gemeinde die Kosten für den Transport, die Betriebsstoffe, die Unterkunft und die Verpflegung von Personen beziehungsweise Mitteln. Die restlichen Kosten gehen zu Lasten der helfenden Gemeinde.	² Für Hilfeleistungen bei Katastrophen, Notlagen und Grossereignissen sowie für Instandstellungsarbeiten ausserhalb des Gebietes der eigenen Zivilschutzorganisation trägt grundsätzlich die Hilfe empfangende Gemeinde die Kosten für den Sold, den Transport, die Unterkunft und die Verpflegung von Personen sowie für die Betriebsstoffe und den Transport von Mitteln. Die restlichen Kosten gehen zu Lasten der helfenden Gemeinde.	
	³ Der Regierungsrat kann für die verrechenbaren Kosten nach Absatz 2 in der Verordnung eine Pau- schale festlegen. Dabei berücksichtigt er die Bedürf- nisse der Zivilschutzorganisationen.	
	§ 14a (neu) Kostentragung bei Einsätzen für kantonale Behörden	
	¹ Bei Einsätzen einer Zivilschutzorganisation, die diese für eine kantonale Behörde leistet, gilt für die Kostentragung § 14 Absätze 2 und 3 sinngemäss.	

- 11 - (ID: 4294)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 16. Mai 2022	Anträge der RK vom 25. Mai 2022 für die 2. Beratung
§ 15 Kostentragung bei Einsätzen zu Gunsten der Ge- meinschaft	§ 15 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)	
¹ Bei Einsätzen zu Gunsten der Gemeinschaft sind die Kosten in der Regel durch die Verursacherinnen und Verursacher der Leistungen zu übernehmen. Die aufbietende Behörde entscheidet über die Höhe des zu bezahlenden Betrags.	¹ Bei Einsätzen zu Gunsten der Gemeinschaft sind die Kosten in der Regel durch die Verursacherinnen und Verursacher der Leistungen zu übernehmen.	
	² Der Regierungsrat legt die Höhe der Entschädigung für nationale und kantonale Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft fest. Dabei berücksichtigt er die Be- dürfnisse der Zivilschutzorganisationen. Bei regiona- len und kommunalen Einsätzen zu Gunsten der Ge- meinschaft entscheidet die aufbietende Behörde über die Höhe des zu bezahlenden Betrags.	
	³ Wer um einen Einsatz des Zivilschutzes zu Gunsten der Gemeinschaft auf kantonaler, regionaler oder kommunaler Ebene ersucht, muss den Kanton oder die Gemeinden im Schadensfall für Leistungen an Dritte schadlos halten und hat gegenüber diesen Gemeinwesen keine Schadenersatzansprüche für ihm oder ihr direkt zugefügte Schäden. Vorbehalten bleiben Ansprüche aus vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Schadenszufügung.	
	2. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung (Kantonales Landesversorgungsgesetz) vom 20. Juni 2005 ¹³ (Stand 1. November 2005) wird wie folgt geändert:	

¹³ SRL Nr. <u>395</u>

- 12 -(ID: 4294)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 16. Mai 2022	Anträge der RK vom 25. Mai 2022 für die 2. Beratung
Der Grosse Rat des Kantons Luzern, gestützt auf Artikel 54 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung vom 8. Oktober 1982 ¹⁴ , nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 26. November 2004 ¹⁵ , beschliesst:	Ingress (geändert) Der Grosse Rat des Kantons Luzern, gestützt auf Artikel 59 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung vom 17. Juni 2016 ¹⁶ , nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 26. November 2004 ¹⁷ , beschliesst:	
§ 5 Rechtsschutz	§ 5 Abs. 1 (geändert)	
¹ Gegen Entscheide gemäss den Artikeln 23–28 des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesver- sorgung vom 8. Oktober 1982 kann innert fünf Tagen Einsprache erhoben werden. Die Einsprache hat keine aufschiebende Wirkung.	¹ Gegen Entscheide gemäss den Artikeln 31–33 des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesver- sorgung kann innert fünf Tagen Einsprache erhoben werden. Die Einsprache hat keine aufschiebende Wirkung.	
	III.	
	Keine Fremdaufhebungen.	
	IV.	
	Die Änderung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.	
	Luzern, Im Namen des Kantonsrates Der Präsident: Der Staatsschreiber:	

GR 2005 684

SR 531. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

SR 531. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

GR 2005 684

- 13 - (ID: 4294)